

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:
Herrn
Präsidenten
des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

Bericht des Finanzministeriums i.S. „Sachstand der Umsetzung der geplanten Mehrwertsteuerbelastung der Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Freiwilligen Ökologischen Jahres“

Finanzausschusssitzung am 04. Juni 2009

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen einen Vermerk zum Sachstand der Umsetzung der geplanten Mehrwertsteuerbelastung der Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Freiwilligen Ökologischen Jahres mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus Schlie

Anlage: - 1 -

Bericht des Finanzministeriums i.S. „Sachstand der Umsetzung der geplanten Mehrwertsteuerbelastung der Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Freiwilligen Ökologischen Jahres“

I. Ausgangslage

Rechtsgrundlagen für die Durchführung von Jugendfreiwilligendiensten waren bis zum 31. Mai 2008 das Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (SozDiG) und das Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJFG).

Danach hat eine Person, die an einem FSJ oder FÖJ teilnehmen wollte, mit einem (anerkannten) Träger einen Vertrag über die Leistung eines FSJ bzw. FÖJ abgeschlossen, in dem auch Arbeitszeit, Urlaubsanspruch, Seminarteilnahmepflicht usw. geregelt waren. Der Teilnehmer hat eine Vergütung erhalten. Eingesetzt wurde der Teilnehmer in der Regel nicht beim Träger selbst, sondern bei einer Einsatzstelle (z. B. Altenheim, Sportverein). Die Einsatzstelle hat dem Träger die Kosten für Taschengeld, Sozialversicherungsbeiträge, Verwaltungskosten und die gesetzlich vorgeschriebene pädagogische Betreuung des Freiwilligen durch Zahlung einer monatlichen Einsatzkostenumlage ersetzt.

Nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder stellt die Überlassung der Freiwilligen durch den Träger an die Einsatzstelle eine wirtschaftliche Leistung (Personalgestellung) dar, für die weder eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23, § 4 Nr. 25 oder § 4 Nr. 27 Buchstabe a UStG noch eine Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. h, i und k der MwStSystRL in Betracht kommt.

Mit dem am 1. Juni 2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) sind die Freiwilligendienste FSJ und FÖJ neu geregelt worden. Gleichzeitig traten das SozDiG und das FÖJFG außer Kraft.

Nunmehr ermöglicht es § 11 JFDG den Beteiligten, zur Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes entweder

- nach **§ 11 Abs. 1 JFDG** wie bisher (s. o.) einen zweiseitigen Vertrag zwischen dem Träger und dem Freiwilligen abzuschließen (umsatzsteuerrechtliche Beurteilung wie oben dargestellt), oder
- nach **§ 11 Abs. 2 JFDG** eine dreiseitige Vereinbarung zwischen Träger, Einsatzstelle und Freiwilligem zu schließen, bei der der Freiwillige unmittelbar Vertragspartner der Einsatzstelle wird, so dass keine entgeltliche Personalüberlassung durch den Träger mehr vorliegt.

Die Einsatzstellen sind nunmehr in Bezug auf den Arbeitseinsatz der Freiwilligen aus der Vereinbarung unmittelbar berechtigt und im Gegenzug auch hinsichtlich der von ihnen übernommenen Zahlungen der Sozialversicherungsbeiträge und des Taschengeldes selbst verpflichtet. Eine Abwicklung der Zahlungen durch den Träger ist dabei unschädlich, sofern dies im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle geschieht.

Der Träger übernimmt die allgemeinen Verwaltungstätigkeiten sowie die Ausbildung der Freiwilligen. Die Durchführung der Unterrichtsleistungen des Trägers gegenüber den Freiwilligen (einschließlich der darauf entfallenden allgemeinen Verwaltungstätigkeit) ist steuerfrei gemäß § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG. Dagegen ist eine vom Träger ggf. erhobene Verwaltungskostenpauschale Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung des Trägers.

Für die Gestaltung nach § 11 Abs. 2 JFDG ist eine entsprechende Mustervereinbarung erarbeitet worden.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben entschieden, dass die Frage eines umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustauschs bei Verträgen zwischen Trägern und Einsatzstellen zur Durchführung von Jugendfreiwilligendiensten, z. B. eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder eines Freiwilligen Ökologischen Jahres, die vor dem 01. Oktober 2008 abgeschlossen wurden, von den Finanzverwaltungen der Länder nicht aufgegriffen wird.

II. Sachstand

Für Verträge, die ab dem 01. Oktober 2008 abgeschlossen worden sind, müssen die Träger je nach Vertragsgestaltung (§ 11 Abs. 1 oder Abs. 2 JFDG) die entsprechenden Umsätze erklären (s.o.).